

schaftlicher Verhältnisse. In allen vorsozialistischen Gesellschaftsformationen setzen sich die gesellschaftlichen G. »in unbewußter Weise, in der Form der äußern Notwendigkeit, inmitten einer endlosen Reihe scheinbarer Zufälligkeiten« (Engels, MEW, 21, S. 293) durch; die Menschen beherrschen nicht die G. ihres gesellschaftlichen Tuns, sondern werden von diesen als ihnen fremde Kräfte beherrscht (—» *Spontaneität*). Erst mit dem Übergang zum Sozialismus schaffen sich die Menschen in wachsendem Maße die Möglichkeit, die gesellschaftlichen G. auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse bewußt auszunutzen und anzuwenden. Von grundlegender Bedeutung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist die immer genauere Erkenntnis und Ausnutzung der —* *ökonomischen Gesetze*. Im Hinblick auf die Größe der Wirkungssphäre eines G. unterscheidet man allgemeine und spezifische G. Die Wirkungssphäre der allgemeinen Entwicklungs-G. der Natur, der Gesellschaft und des Denkens, die vom dialektischen und historischen Materialismus erforscht werden, umfaßt alle Erscheinungen der Wirklichkeit. Die Einteilung der G. in allgemeine und spezifische ist relativ. Die allgemeinen G. einer bestimmten Bewegungsform der Materie sind z. B. im Hinblick auf die G. des dialektischen Materialismus spezifische G. In Abhängigkeit davon, ob ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen Einzel- oder Massenerscheinungen vorliegt, unterscheidet man dynamische und statistische G. Das statistische G. kennzeichnet einen gesetzmäßigen Zusammenhang, der in einer Fülle von Zufälligkeiten innerhalb einer Massenerscheinung zum Ausdruck kommt, die Massenerscheinung als Ganzes bestimmt und damit zugleich einen Rückschluß auf das durchschnittli-

che Verhalten einer Einzelercheinung innerhalb des gegebenen Gesamtzusammenhangs ermöglicht. Statistische G. finden wir z. B. in der Molekularphysik, der Quantenmechanik, aber auch in gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen..

2. *juristisches G.*: ein Rechtsakt der höchsten Staatsgewalt, in dem grundlegende allgemeinverbindliche Verhaltensregeln zusammengefaßt sind. G. bringen in allgemeiner Form den Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die Haupttrichtung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates zum Ausdruck. Mit ihrer Hilfe organisiert, gestaltet und schützt die Arbeiterklasse die wesentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse. G. werden von dem höchsten Organ der Staatsgewalt - in den sozialistischen Staaten von den obersten Volksvertretungen (—» *Volkskammer der DDR*) - erlassen; sie können auch unmittelbar durch die Stimmberechtigten durch —» *Volksentscheid* beschlossen werden. Das G. ist die wichtigste Quelle des sozialistischen —* *Rechts*. Ihm müssen alle anderen Normativakte entsprechen. Die gesamte Tätigkeit der Staatsorgane erfolgt auf der Grundlage der G., die zugleich das feste Fundament für ein stabiles Regime der —» *sozialistischen Gesetzmäßigkeit* sind. Allein die oberste Volksvertretung ist berechtigt, G. zu verändern und aufzuheben. Die G. werden in einem bestimmten Verfahren vorbereitet und beschlossen (—» *Gesetzgebung*).

Gesetzbuch —* *Rechtsvorschrift*

Gesetz der Negation der Negation —> *Negation der Negation*

Gesetz der Ökonomie der Zeit: ökonomisches Gesetz, das erfordert, bei aller gesellschaftlichen Tätigkeit (in den produzierenden und